

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.08.1990

Geschäftszahl

90/02/0085

Rechtssatz

Die Behörde ist berechtigt, einen Abbauwert von dem 0,10 bis 0,12 Promille feststehenden Blutalkoholwert von 1,06 Promille hinzuzurechnen. Die These, solange noch immer Alkohol "aufgestockt" werde, sei der Mechanismus des Alkoholabbaues "weitgehend blockiert", steht nicht im Einklang mit den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaften (Hinweis Forster/Joachim, Blutalkohol und Straftat, Stuttgart 1975, Seite 83), sodaß die Behörde dem durchaus schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen folgen kann, wonach der Abbau des Blutalkoholgehaltes ein kontinuierlicher Vorgang sei. Es bedarf daher nicht der Einholung eines "Obergutachtens".